

## **Geschäftsordnung des Zentralbereichsrates und Statut für den Zentralen Lehrbereich**

**- in Kraft gesetzt durch Senatsbeschluss vom 4. November 2015**

**geändert aufgrund des Beschlusses des Zentralbereichsrates vom 24. Juni 2020  
mit Zustimmung des Senats vom 22. September 2021**

**geändert aufgrund des Beschlusses des Zentralbereichsrates vom 06. Dezember 2023  
mit Zustimmung des Senats vom 6.3.2024**

### **Präambel**

In Erfüllung des Anspruchs an eine hochschuladäquate Gestaltung von Diskussions- und Entscheidungsprozessen und gemäß dem Auftrag der Grundordnung der Hochschule des Bundes (HS BundGrO), dem Recht zur Selbstverwaltung konstruktive Gestalt zu verleihen, gibt sich der Zentralbereichsrat die nachstehende Geschäftsordnung und beschließt das Statut für den zentralen Lehrbereich. Sie gelten – unbeschadet der Rechte und Zuständigkeiten anderer Organe der Hochschule und den Regelungen HS BundGrO – für sämtliche Aufgaben, die der Zentrale Lehrbereich wahrnimmt und sind verfahrensrechtliche Grundlage für Vorbereitung, Durchführung und Beschlussfassung des Zentralbereichsrates (§ 13 HS BundGrO). Sie regeln zugleich Fragen der Organisation der am Zentralen Lehrbereich gebildeten Studienbereiche.

Teil 1	Teil 2
Geschäftsordnung des Zentralbereichsrates (GO ZBR)	Statut des Zentralen Lehrbereichs
§ 1 Zentraler Lehrbereich	§ 1 Dekanat - Grundlagen
§ 2 Zentralbereichsrat	§ 2 Wahl des Dekans
§ 3 Aufgaben	§ 3 Aufgabenwahrnehmung- Fakultätsmanagement
§ 4 Regelmäßige Sitzung	§ 4 Studienbereiche-Grundlagen
§ 5 Gremienachmittag	§ 5 Aufgaben
§ 6 Vorsitz	§ 6 Aufgabenwahrnehmung
§ 7 Konstituierung	§ 7 Sprecher der Studienbereiche
§ 8 Einberufung	§ 8 Ausführung der Beschlüsse
§ 9 Form der Einberufung	§ 9 Inkrafttreten
§ 10 Teilnahme an Sitzungen	
§ 11 Beschlussfähigkeit	
§ 12 Sitzungsverlauf	
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung	
§ 14 Beschlussfassung	
§ 14 a Wahlen	
§ 15 Widerspruchsrecht	
§ 16 Ausschluss wegen Befangenheit	
§ 17 Beauftragte und Kommissionen	
§ 18 Verschwiegenheitspflicht	
§ 19 Protokoll	
§ 20 Schlussvorschriften	

## Teil 1

### Geschäftsordnung des Zentralbereichsrates (GO-ZBR)

#### § 1 Zentraler Lehrbereich

- (1) Der Zentrale Lehrbereich ist nach der Grundordnung der Hochschule des Bundes (§ 5 II Nr.1 HS BundGrO) mit Organisation, Administration und Durchführung des Studiums betraut. Dies umfasst den Lehrbereich des Grundstudiums, den Lehrbereich weiterer grundständiger und weiterqualifizierender Studiengänge sowie das Dekanat als unmittelbaren Verwaltungsbereich der Lehre.
- (2) Der Zentrale Lehrbereich wacht durch seine Organe und Gremien über die Einhaltung von hochschuldidaktischen Qualitätsstandards und sorgt für eine hochschuladäquate Übereinstimmung von Lehre, Lernen und Prüfen. Er wird hierbei von der zentralen Hochschulverwaltung unterstützt. Dies geschieht insbesondere durch Bereitstellung der nötigen personellen und sachlichen Ressourcen.
- (3) Im Auftrag von Fachbereichen und mit Zustimmung der Präsidentin / des Präsidenten kann der Zentrale Lehrbereich hochschulweit wahrzunehmende Aufgaben (vgl. § 5 II S.1 HS BundGrO) übernehmen, wenn dies einer hochschuladäquaten und effektiven Aufgabenerledigung dienlich ist; dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. Die dazu nötigen Ressourcen werden von der Zentralen Hochschulverwaltung im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbereich bereitgestellt.
- (4) Die Rechte und Zuständigkeiten anderer Organe der HS Bund und die Regelungen der HS BundGrO bleiben von dieser Geschäftsordnung unberührt.

#### § 2 Zentralbereichsrat

- (1) Der Zentralbereichsrat ist unbeschadet der Rechte der Präsidentin / des Präsidenten und der Dekanin / des Dekans das Selbstverwaltungsgremium des Zentralen Lehrbereichs. Er nimmt die ihm durch die HS BundGrO übertragenen Aufgaben wahr (§ 13 HS BundGrO).
- (2) Nach der Grundordnung der Hochschule des Bundes (§ 12 HS BundGrO) gehören dem Zentralbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. die Präsidentin / der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. die Dekanin / der Dekan des Zentralen Lehrbereichs,
  3. die Prodekanin / der Prodekan des Zentralen Lehrbereichs,
  4. die Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter, soweit Abteilungen gebildet werden,
  5. je eine Lehrende / ein Lehrender aus jedem Studienbereich mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1a oder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 (Sprecherinnen / Sprecher der Studienbereiche),
  6. Vertreterinnen / Vertreter der Lehrenden für besondere Aufgaben (§ 19 Absatz 1 Nummer 1b) sowie der Lehrbeauftragten (§ 19 Absatz 5) oder sonstigen Beschäftigten des zentralen Lehrbereichs in einer Anzahl von einem Drittel der Lehrenden im Sinne von Nummer 5,

7. die Vertretung der Studierenden des Zentralen Lehrbereichs in einer Anzahl von einem Drittel der Lehrenden im Sinne von Nummer 5.

Die Kanzlerin / der Kanzler nimmt mit beratender Stimme teil. Dies gilt ebenso für die Leiterin / den Leiter des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung und die Funktionsträger des Zentralbereichs (Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung).

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Zentralbereichsrat hat nach § 13 HS BundGrO folgende Aufgaben: er
  1. berät den Senat und die Präsidentin / den Präsidenten in Angelegenheiten des Zentralen Lehrbereichs;
  2. nimmt vor Beschluss des Senats zu den Studienplänen für das Grundstudium am Zentralen Lehrbereich sowie für weitere grundständige oder weiterführende Studiengänge, die in gemeinsamer Verantwortung des Zentralen Lehrbereichs und weiterer Fachbereiche durchgeführt werden, Stellung;
  3. beschließt die Studienpläne für weitere grundständige oder weiterführende Studiengänge am Zentralen Lehrbereich, den Plan der Lehrveranstaltungen und seine Geschäftsordnung;
  4. unterbreitet in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachbereich den nach § 21 HS BundGrO jeweils zuständigen Behörden für die am Zentralen Lehrbereich durchgeführten Studiengänge Vorschläge zur Zusammenarbeit mit für berufspraktische Studienzeiten zuständigen Stellen;
  5. beschließt die Vorschlagsliste für die Bestellung des hauptamtlichen Lehrpersonals des Zentralen Lehrbereichs;
  6. beschließt die Vorschläge für die Bestellung von Lehrbeauftragten am Zentralen Lehrbereich;
  7. beteiligt sich in den nachstehend genannten Fällen durch Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen und Empfehlungen;
    - a) Beschluss der Studienpläne durch den Senat für weitere grundständige oder weiterführende Studiengänge, die in der gemeinsamen Verantwortung des Zentralbereichs und weiterer Fachbereiche durchgeführt werden (§ 8 I Nr. 3 HS BundGrO)
    - b) Beschluss des Senats der Vorschläge zum Hochschulentwicklungsplan und den Ausstattungsplänen (§ 8 I Nr. 5 HS BundGrO)
    - c) Koordination der Arbeit der Fachbereiche unter besonderer Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte durch den Senat (§ 8 I Nr. 6b HS BundGrO)
    - d) Bestellungsvorschlag für die Kanzlerin oder den Kanzler (§ 8 I Nr. 10 HS BundGrO)
  8. beschließt die Evaluationsordnung des Zentralen Lehrbereichs und wählt die Evaluationsbeauftragte / den Evaluationsbeauftragten.
- (2) Auf der Grundlage von § 14 Abs. 4 HS BundGrO schlägt er der Präsidentin / dem Präsidenten die Dekanin / den Dekan sowie die Prodekanin / den Prodekan zur Bestellung vor. Das Nähere regelt das Statut für den Zentralen Lehrbereich. Auf § 14 a der Geschäftsordnung und § 2 des Statuts für den Zentralen Lehrbereich wird verwiesen.
- (3) Auf Grundlage von § 13 HS BundGrO kann er darüber hinaus
  1. im Einvernehmen mit der Präsidentin / dem Präsidenten über die Bildung von Abteilungen entscheiden.

2. in Angelegenheiten des Zentralen Lehrbereichs Stellung nehmen.
3. Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen; dazu gehören insbesondere:
  - a) **Strategische Aufgaben:** Der Zentralbereichsrat arbeitet fortlaufend an der strategischen Grundausrichtung des Zentralen Lehrbereichs mit und berät das Dekanat in grundsätzlichen Fragestellungen von Lehre, Lernen und Prüfen.
  - b) **Studiengangentwicklung:** Der Zentralbereichsrat sieht sich einer hohen Qualität der Lehre verpflichtet. Dazu soll ein Qualitätsmanagement (Studiengangentwicklung) eingeführt werden.
  - c) **Forschungsaufgaben:** Der Zentralbereichsrat sorgt für eine angemessene Förderung und Sicherung von Forschung am Zentralen Lehrbereich. Dazu setzt er eine Forschungskommission ein, die dem Zentralbereichsrat regelmäßig berichtet. Der Zentralbereichsrat kann eine Kooperation der Forschungskommission mit anderen Fachbereichen beschließen.
  - d) **Organisation – Grundlagen:** Der Zentralbereichsrat nimmt zu grundlegenden Fragen der Lehr- und Studienorganisation Stellung und beschließt die wesentlichen Grundzüge.
  - e) **Veranstaltungen und Publikationen:** Der Zentralbereichsrat kann zur beabsichtigten Durchführung von Tagungen, Vortragsreihen und sonstigen Veranstaltungen sowie zu Publikationen im Namen des Zentralen Lehrbereichs Stellung nehmen.

#### **§ 4 Regelmäßige Sitzung**

Der Zentralbereichsrat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich und soll wenigstens zweimal im Semester zusammentreten. Regelmäßig soll in den Monaten April, Juli, Oktober und Januar getagt werden. Eine Abweichung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich; einmal innerhalb des Semesters hat der Zentralbereichsrat zu tagen.

#### **§ 5 Gremiennachmittag**

Der Zentrale Lehrbereich gibt sich per Beschluss des Zentralbereichsrates einen Gremiennachmittag an einem festen Wochentag, um konstruktiven Dialog und Diskurs in der Hochschule zu stärken. Sitzungen des Zentralbereichsrates und der Studienbereiche sowie sonstiger Kommissionen des Zentralen Lehrbereichs sollen am Gremiennachmittag stattfinden. Das Dekanat nimmt die Koordination wahr. Die Sitzungen des Zentralbereichsrats, angemeldete Sitzungen der Studienbereiche und sonstige Termine sollen in den Stundenplan der jeweils eingeladenen Lehrenden eingetragen werden.

#### **§ 6 Vorsitz**

- (1) Die Präsidentin / der Präsident ist Vorsitzende / Vorsitzender des Zentralbereichsrats. Sie / er wird in dieser Funktion von der Dekanin / dem Dekan vertreten. Die / der Vorsitzende übt das Ordnungsrecht im Rahmen der Sitzungen aus.
- (2) Die Präsidentin / der Präsident kann an Stelle des Zentralbereichsrats entscheiden (Eilentscheidung):
  - a) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Zentralbereichsratssitzung aufgeschoben werden kann; die Gründe hierfür sowie die Art der Entscheidung sind dem Zentralbereichsrat unverzüglich anzuzeigen,
  - b) In Angelegenheiten, die aus Sicherheitsgründen der Geheimhaltung unterliegen.

Eilentscheidungen sind nur in Ausnahmefällen statthaft. Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Zentralbereichs mit kurzer Frist ist vorrangig zu prüfen.

### **§ 7 Konstituierung**

Unbeschadet hochschulweit gültiger Regelungen tritt der neugewählte Zentralbereichsrat (vgl. hier Wahlen der Vertreterinnen / Vertreter nach § 12 I Nr. 6) unmittelbar, spätestens aber am dreißigsten Tag nach der Wahl zusammen.

### **§ 8 Einberufung**

Die Dekanin / der Dekan führt die Geschäfte des Zentralbereichsrats. Sie / er beruft im Benehmen mit der Präsidentin / dem Präsidenten die Sitzungen des Zentralbereichsrates ein, organisiert die Tagesordnung und sorgt für rechtzeitige und vollständige Einladungen aller Mitglieder.

Der Zentralbereichsrat ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder (vgl. § 12 I HS BundGrO) dies schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber der Dekanin / dem Dekan beantragt. Die Einberufung soll spätestens mit Ablauf von einer Woche nach Antragstellung erfolgen. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung binnen drei Tagen.

### **§ 9 Form der Einberufung**

Die Dekanin / der Dekan leitet den Mitgliedern des Zentralbereichsrates die Einladung rechtzeitig vor dem Sitzungstermin schriftlich zu und teilt die Tagesordnung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, sowie Ort und Zeit mit. Zugleich ist in geeigneter Form die Hochschulöffentlichkeit zu informieren; es soll allen nicht stimmberechtigten Angehörigen des Zentralen Lehrbereichs eine Teilnahme ermöglicht werden.

### **§ 10 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Zentralbereichsrates sind grundsätzlich verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Soweit ein Mitglied an der Sitzung nicht teilnehmen kann, hat es die Geschäftsstelle des Zentralbereichsrates sowie sein Ersatzmitglied unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder, der gemäß § 12 I Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 HS BundGrO im Zentralbereichsrat vertretenen Gruppen, sind berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen; ihr Ausschluss ist nur in begründeten Einzelfällen statthaft.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit**

Der Zentralbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Zentralbereichsrates anwesend ist. Ist das Gremium 15 Minuten nach der festgesetzten Sitzungszeit noch nicht beschlussfähig, hat der Vorsitzende / die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, die frühestens drei Tage, spätestens zehn Tage danach stattzufinden hat. Das Gremium ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; auf diese Folge ist in der Ladung zu der erneuten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 12 Sitzungsverlauf**

- (1) Die Präsidentin / der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt zunächst die Beschlussfähigkeit fest. Sodann erfragt sie / er die Zustimmung zur Niederschrift der letzten Sitzung; Einwendungen können von stimmberechtigten Mitgliedern bis zu diesem Zeitpunkt vorgebracht werden.
- (2) Die Sitzung beginnt regelmäßig mit der Berichterstattung der Präsidentin / des Präsidenten. Die Präsidentin/ der Präsident soll die einzelnen Punkte des Berichtes im Wege der Tagesordnung vorab einzeln bekannt geben. Sie werden als separate Tagesordnungspunkte aufgerufen und diskutiert. Die vorgehenden Regelungen gelten für den Bericht der Dekanin / des Dekans und die Berichte der Beauftragten entsprechend.
- (3) Die / der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Das Rederecht darf nur zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt wahrgenommen werden. Die / der Vorsitzende achtet auf die Einhaltung; nach zweimaligem Hinweis zur Sache zu sprechen, kann die / der Vorsitzende das Wort nach vorheriger Ankündigung entziehen.

## **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist vorrangig abzustimmen, nachdem vorher zu einer Gegenäußerung Gelegenheit gegeben worden ist. Über Geschäftsordnungsfragen ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu entscheiden.

## **§ 14 Beschlussfassung**

- (1) Der Zentralbereichsrat bringt seinen Willen in Form von Beschlüssen zum Ausdruck. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen unmittelbar im Anschluss an die Beratung, wenn nicht geheime Abstimmung vorgeschrieben ist oder ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Liegen zu demselben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, ist über den weitest gehenden Antrag jeweils zuerst abzustimmen.
- (2) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei allen den Kernbereich von Forschung und Lehre betreffenden Entscheidungen bedarf es der Mehrheit der Mitglieder im Sinne des § 12 I Nr. 2, 3 und 5 HS BundGrO. Dies gilt insbesondere für die Berufung von hauptamtlich Lehrenden. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 14a Wahlen**

- (1) Wahlen bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung und werden geheim durchgeführt. Vor Wahlentscheidungen haben die Sprecherinnen / Sprecher sich mit den Mitgliedern ihrer Studienbereiche ins Benehmen zu setzen.
- (2) Bei Wahlen bedarf es im ersten Wahlgang sowohl der Mehrheit der Mitglieder des Zentralbereichsrats als auch der Mehrheit der Mitglieder im Sinne des § 12 I Nr. 2, 3 und 5 HS BundGrO.

- (3) Wird die erforderliche qualifizierte Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt. An der Stichwahl nehmen alle Kandidaten teil, die im 1. Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Wenn nur eine Person die höchste Stimmenanzahl erreicht hat, nehmen auch alle Kandidaten mit der zweithöchsten Stimmenzahl teil.
- (4) In der Stichwahl ist gewählt, wer insgesamt die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist gewählt, wer die meisten Stimmen der Mitglieder im Sinne von § 12 I Nr. 2, 3 und 5 HS BundGrO erreicht hat. Haben beide Kandidaten der Stichwahl auch in der Gruppe der Mitglieder im Sinne von § 12 I Nr. 2, 3 und 5 HS BundGrO Stimmengleichheit erzielt, entscheidet das Los.

### **§ 15 Widerspruchsrecht**

- (1) Die Präsidentin / der Präsident kann einem Beschluss des Zentralbereichsrates spätestens am dritten Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluss das Wohl der Hochschule gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Zentralbereichsrat kann in einer neuen Sitzung die Angelegenheit erneut beschließen. Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig.
- (2) Verletzt ein Beschluss das geltende Recht, so hat die Präsidentin / der Präsident den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält der Zentralbereichsrat an seinem Beschluss fest, so hat die Präsidentin / der Präsident den Senat mit der Angelegenheit zu befassen.

### **§ 16 Ausschluss wegen Befangenheit**

- (1) Ein Mitglied ist von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn Grund zur Besorgnis der Befangenheit besteht. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifel das Gremium mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Mitglied mitgewirkt hat, obwohl ein Ausschließungsgrund vorlag, die Beteiligung der / des Betroffenen entscheidungserheblich war und dies binnen drei Monaten gerügt wurde.

### **§ 17 Beauftragte und Kommission**

- (1) Der Zentralbereichsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. Diese vertreten den Zentralbereichsrat nach Maßgabe ihres Auftrages. Kommissionsmitglieder oder Beauftragte müssen nicht Mitglieder des Zentralbereichsrats sein. Sie sind dem Zentralbereichsrat zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.
- (2) Für die Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß, sofern nichts anderes vorgeschrieben oder beschlossen ist. Die Dekanin / der Dekan kann an den Sitzungen der Kommissionen beratend teilnehmen. Zudem können die Kommissionen Sachverständige zur Anhörung hinzuziehen. Diesen darf kein Stimmrecht eingeräumt werden. Die Kommissionen berichten regelmäßig oder auf Wunsch des Zentralbereichsrates über ihre Beratungsergebnisse. Der regelmäßige Bericht kann durch Übersendung der Sitzungsprotokolle an die Geschäftsstelle des Zentralbereichsrates erfolgen. Die Protokolle sind für die stimmberechtigten Mitglieder des

Zentralbereichsrates einsehbar. Fallen die Beratungsergebnisse nicht einstimmig aus, so sollen die Empfehlungen schriftlich niedergelegt werden; abweichende Meinungen sind im Zweifel ausreichend kenntlich zu machen und vorzutragen.

- (3) Beauftragte und Mitglieder von Kommissionen können von der Mehrheit der Mitglieder des Zentralbereichsrates durch gleichzeitige Neuwahl eines anderen abgelöst werden.

### **§ 18 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die an den Sitzungen des Zentralbereichsrates teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Gremium bestehen.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt für Beauftragte oder Kommissionen des Zentralbereichsrates sinngemäß.

### **§ 19 Protokolle**

- (1) Die / der Vorsitzende lässt durch eine / n von ihr / ihm zu beauftragende / n Schriftführerin / Schriftführer eine Niederschrift der Sitzung anfertigen. Die Sitzungsniederschrift soll nicht von einem Mitglied des Gremiums angefertigt werden.
- (2) In der Niederschrift sind die anwesenden Mitglieder sowie die Tagesordnung festzuhalten. Darüber hinaus sind die gestellten Anträge im Wortlaut, das Abstimmungsergebnis und die wesentlichen entscheidungserheblichen Sachbeiträge wiederzugeben.
- (3) Die Sitzungsniederschrift wird von der / dem Vorsitzenden und der Dekanin / dem Dekan vor Veröffentlichung unterzeichnet. Sie soll den Mitgliedern des Zentralbereichsrates und den hauptamtlich Lehrenden des Zentralen Lehrbereichs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt werden.

### **§ 20 Schlussvorschriften**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch den Zentralbereichsrat und mit Genehmigung des Senats in Kraft; § 14 Abs. 2 dieser Ordnung ist zu beachten. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen.

## **Teil 2**

### **Statut für den Zentralen Lehrbereich**

#### **§ 1 Dekanat - Grundlagen**

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin / dem Dekan und der Prodekanin / dem Prodekan, die die Leitung des Dekanats wahrnehmen, und dem zugeordneten Verwaltungspersonal. Die Dekanin / der Dekan leitet unbeschadet der Rechte der Präsidentin / des Präsidenten den Zentralen Lehrbereich und die ihm zugeordnete Verwaltung; sie/er ist damit den Fachbereichsleiterinnen /

Fachbereichsleitern im Wesentlichen gleichgestellt.

- (2) Nach § 14 Abs. 2 HS BundGrO ist die Dekanin / der Dekan Vorgesetzte / Vorgesetzter des Verwaltungspersonals des Dekanats. Die Dekanin / der Dekan ist auch Vorgesetzte / Vorgesetzter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Zentralen Lehrbereichs und entscheidet über ihren Einsatz in Lehre, Forschung und Verwaltung. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter können einem oder mehreren Studienbereichen zugeordnet werden und nehmen an deren Sitzungen beratend teil.
- (3) Die Dekanin / der Dekan koordiniert die Lehre am Zentralen Lehrbereich, achtet auf die Einhaltung der Dienstpflichten sowie die Einhaltung der Regelungen zum Deputat der hauptamtlich Hochschullehrenden und sorgt für die Beteiligung des Lehrkörpers an Hochschulprüfungen. Ihr / ihm steht insoweit unbeschadet der Rechte der Präsidentin / des Präsidenten ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Rechte des hauptamtlichen Lehrpersonals aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes bleiben unberührt. Die Dekanin / der Dekan vertritt das Dekanat nach außen. Die Prodekanin / der Prodekan vertritt die Dekanin / den Dekan ständig.
- (4) Die Dekanin / der Dekan bestimmt die Richtlinien des Dekanats. Dies gilt nicht für eigene Geschäftsbereiche der Prodekanin / des Prodekans. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Dekanats.

## **§ 2 Wahl des Dekans**

- (1) Ist die Amtszeit des amtierenden Dekans oder der Dekanin beendet oder durch Rücktritt oder aus anderen Gründen vorzeitig beendet worden, so tritt der Zentralbereichsrat innerhalb von dreißig Tagen zusammen, um durch Wahl eine neue Dekanin / einen neuen Dekan zur Bestellung durch die Präsidentin / den Präsidenten vorzuschlagen. Die bisherige Dekanin / der bisherige Dekan fungiert geschäftsführend. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so führt die Prodekanin / der Prodekan, ist auch das nicht möglich die / der dienstälteste hauptamtlich Lehrende oder, wenn diese/dieser es ablehnt, die / der nächstdienstälteste hauptamtlich Lehrende aus dem Kreis der Mitglieder nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 die Geschäfte des Dekanats bis zur Bestellung einer neuen Dekanin / eines neuen Dekans. Die Vorbereitung der Neuwahl der Dekanin / des Dekans ist vorrangig zu betreiben. Für die Beendigung der Amtszeit der Prodekanin / des Prodekans gelten die vorgenannten Vorschriften sinngemäß.
- (2) Die reguläre Amtszeit der Dekanin / des Dekans und der Prodekanin / des Prodekans beträgt vier Jahre.
- (3) Die Wahl kann auf Antrag der Dekanin / des Dekans auch vor Ablauf der regulären Amtszeit betrieben werden. Eine Wiederbestellung erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten und soll nicht vor Ablauf der regulären Amtszeit erfolgen.

## **§ 3 Aufgabenwahrnehmung - Fakultätsmanagement**

- (1) Das Dekanat nimmt unbeschadet der Rechte anderer Organe Aufgaben des modernen Fakultätsmanagements für den Zentralen Lehrbereich wahr. Dies umfasst unter anderem die nachstehend beschriebenen Aufgaben:

- a) **Fakultäts- und Hochschulentwicklung:** Das Dekanat nimmt Aufgaben der Hochschulentwicklung für den Zentralen Lehrbereich wahr. Dabei sind die Gesamtverantwortung des Zentralen Lehrbereichs für die gesamte Hochschule und der Hochschulentwicklungsplan zu beachten.
- b) **Perspektiventwicklung für das akademische Personal:** Das akademische Personal bildet das Zukunftspotenzial der Hochschule. Es ist Anspruch und Verpflichtung, angemessene Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen und deren Umsetzung kontinuierlich zu evaluieren.
- c) **Ressourcenverantwortung:** Das Dekanat wacht über die vorhandenen personellen Ressourcen der Lehre am Zentralen Lehrbereich und sorgt für die Deckung des jeweiligen Bedarfs.
- d) **Grundsatzfragen:** Das Dekanat unterbreitet und koordiniert Vorschläge und Stellungnahmen zu Grundsatzfragen von Forschung, Lehre und Beratung.
- e) **Organisation des Lehrbetriebs:** Das Dekanat erstellt in Abstimmung mit den Sprecherinnen / Sprechern der Studienbereiche die Gesamtplanung für den Einsatz von Lehrkräften und sorgt für die notwendige Koordinierung der verschiedenen Lehrveranstaltungen am Zentralen Lehrbereich. Das Dekanat informiert die Sprecherinnen / Sprecher der Studienbereiche auf Wunsch zweimal jährlich über die Deputatsstände der hauptamtlich Lehrenden an ihren Studienbereichen; drei Monate vor dem Beginn eines Semesters über den Stand des vergangenen Semesters.
- f) **Querschnittsaufgaben:** Das Dekanat erfüllt Aufgaben der Koordination zwischen den Studienbereichen. Darüber hinaus nimmt das Dekanat auch die Koordination von Querschnittsaufgaben der Lehre an der gesamten Hochschule wahr. Es soll die fachliche Vernetzung zwischen den Fächern des Grundstudiums und denen der unterschiedlichen Abschnitte des jeweiligen Hauptstudiums sicherstellen.
- g) **Studienberatung:** Das Dekanat ist für die Studienberatung im Rahmen des Grundstudiums zuständig. Dies umfasst auch Beratung und Prüfung von Fragen des Hochschulzugangs und der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.
- h) **Prüfungsaufgaben:** Regelung der gemäß den verschiedenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen durch die HS Bund festzulegenden Einzelheiten der Zwischenprüfung am Standort Brühl. Die Zwischenprüfungsrichtlinie ist in ihrer jeweils geltenden Form zu beachten; Änderungen der Zwischenprüfungsrichtlinie sind im Benehmen mit dem Zentralbereichsrat vorzunehmen.

(2) Die Geschäftsführung und Aufgabenteilung innerhalb des Dekanats wird durch die Geschäftsordnung des Dekanats geregelt.

(3) Das Dekanat bereitet die Beratungen des Zentralbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus, soweit sie den Aufgabenbereich des Dekanats betreffen.

#### **§ 4 Studienbereiche - Grundlagen**

- (1) Nach der Grundordnung der HS Bund ist der Lehrkörper in Studienbereichen organisiert, die auf der Grundlage der vertretenen Fächer gebildet werden (§ 14 II HS BundGrO). Der Zentrale Lehrbereich bildet die nachstehend genannten Studienbereiche:
  1. Studienbereich Staatsrecht und Politik (Studiengebiet 1)
  2. Studienbereich Verwaltungsrecht (Studienfach 2.2)

3. Studienbereich Recht des öffentlichen Dienstes (Studienfach 2.3)
  4. Studienbereich Zivilrecht (Studienfach 2.1, 2.4)
  5. Studienbereich Public Economics (Studienfach 3.1)
  6. Studienbereich Öffentliche Finanzwirtschaft (Studienfach 3.2)
  7. Studienbereich Public Management (Studiengebiet 4)
  8. Studienbereich Psychologie, Soziologie, Pädagogik (Studiengebiet 5)
  9. Studienbereich Informationstechnik (Studiengebiete 4, 6).
- (2) Die hauptamtlich Lehrenden des Zentralen Lehrbereichs sind stimmberechtigte Mitglieder des Studienbereichs, in dem sie überwiegend lehren. Auf Wunsch können sie stattdessen stimmberechtigtes Mitglied in einem Studienbereich sein, in dem sie außerdem lehren, wenn die anderen Mitglieder dieses Studienbereichs dem mehrheitlich zustimmen. Die Vorschriften der §§ 12 und 19 HS BundGrO bleiben unberührt. Zu den Sitzungen des Studienbereichs können die Lehrbeauftragten eingeladen werden. Sonstigen Personen kann der Studienbereich durch Beschluss Anwesenheits- oder Rederecht einräumen.
- (3) Der Studienbereich wählt die Studienbereichssprecherin / den Studienbereichssprecher und dessen Vertreterin / Vertreter aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden.
- (4) Für die Studienbereiche gelten die Verfahrensvorschriften für den Zentralbereichsrat sinngemäß, soweit nicht im Folgenden etwas anderes festgelegt wird.

## **§ 5 Aufgaben**

Der Studienbereich hat folgende Aufgaben:

1. Er trägt und organisiert die wissenschaftliche und methodisch-didaktische Fachdiskussion seines Studienbereichs;
2. er wirkt an der Weiterentwicklung der Studienpläne für das Grundstudium mit, soweit dies den Studienbereich betrifft; dies umfasst ausdrücklich auch den hochschulweiten Fachdiskurs; dazu sollen auch die hochschulweiten Fachgruppen (= Vertreterinnen / Vertreter der Studiengebiete und -fächer aus möglichst allen Fachbereichen und des Zentralen Lehrbereichs) fortentwickelt werden;
3. er regt Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an, und unterstützt ihre Durchführung;
4. er berät das Dekanat und die Gremien des Zentralbereichs in Angelegenheiten des Studienbereichs und kann mit seiner Zustimmung Sachverständigenaufgaben wahrnehmen;
5. er koordiniert Planung und Durchführung des Studiums in seinem Fach; das umfasst insbesondere auch die Gewinnung und Betreuung von Lehrbeauftragten.
6. er benennt die erforderliche Anzahl der Sachverständigen für die Berufungskommissionen des Zentralbereichsrates.

## **§ 6 Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Der Studienbereich soll mindestens einmal pro Semester tagen. Von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Studienbereichsmitgliedern und dem Dekanat zu übersenden ist.

- (2) Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Studienbereichs ist eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen, auf der der im Antrag anzugebende Beratungsgegenstand zu behandeln ist.
- (3) Für Wahlentscheidungen und Beschlüsse des Studienbereichs gilt § 14 Abs. 2 dieser Ordnung entsprechend.
- (4) Die Studienbereichssprecherin / der Studienbereichssprecher und ihre / seine Vertreterin / Vertreter werden von den Mitgliedern des Studienbereichs für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 7 Sprecher der Studienbereiche**

- (1) Die Sprecherin / der Sprecher ist für das Aufgabenmanagement der Studienbereiche zuständig. Sie / er pflegt vor allen Dingen die Kommunikation mit dem Dekanat und den Lehrenden am Studienbereich.
- (2) Die Sprecherin / der Sprecher sowie deren Vertreterinnen / Vertreter werden von den Mitgliedern des Studienbereichs für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Aufgaben der Sprecherin / des Sprechers des Studienbereiches umfassen die Lehrplanung und Lehrorganisation am Studienbereich, insbesondere
  - a) koordiniert sie / er die Verteilung der Lehraufgaben auf die hauptamtlichen Lehrkräfte und Lehrbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Dekanat,
  - b) koordiniert sie / er die Erstellung von Prüfungsaufgaben in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt der Hochschule,
  - c) koordiniert sie / er die Verteilung von Korrekturaufgaben entsprechend der Studienordnungen der jeweiligen Fachbereiche in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Hochschule,
  - d) die Gewinnung, Einweisung, Betreuung und Koordinierung der Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter am Studienbereich im Benehmen mit dem Dekanat.
- (4) Die Studienbereichssprecherin / der Studienbereichssprecher leitet die Sitzungen, sorgt für die Sitzungsniederschrift und deren Bekanntgabe gegenüber allen Mitgliedern des Studienbereiches und dem Dekanat.

### **§ 8 Ausführung der Beschlüsse**

- (1) Die Studienbereichssprecherin / der Studienbereichssprecher führt die Beschlüsse des Studienbereichs aus und koordiniert die laufenden Geschäfte. In dringenden Angelegenheiten entscheidet sie / er zusammen mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Studienbereiches; derartige Entscheidungen sind dem Studienbereich spätestens auf seiner nächsten Sitzung vorzulegen. Entscheidungen, für die die Sprecherin / der Sprecher keinen Beratungsbedarf sieht, kann er im Umlaufverfahren den Mitgliedern des Studienbereiches zuleiten, sofern eine Sitzung des Gremiums nicht unmittelbar bevorsteht.

- (2) Die Studienbereichssprecherin / der Studienbereichssprecher unterrichtet die Studienbereichsmitglieder regelmäßig über die Arbeit des Zentralbereichsrates sowie die Arbeit der sonstigen Hochschulgremien.
- (3) Sofern die Studienbereichssprecherin / der Studienbereichssprecher sowie seine Vertreterin / sein Vertreter abwesend sind, kann ein sonstiges Mitglied des Studienbereiches mit der Vertretung beauftragt werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt mit Annahme durch den Zentralbereichsrat und Kenntnisnahme des Senats in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Zentralbereichsrates. Bei der Annahme, Änderung oder Ergänzung dieses Statuts handelt es sich um den Kernbereich von Forschung und Lehre betreffende Entscheidungen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Zentralbereichsrates.